

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 130. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. Mai 2016, 11:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

i. V. von Ines Strehlau

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Beate Raudies (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Schnelle Internetzugänge für die Landespolizei	5
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/4097 (überwiesen am 28. April 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)	
2. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung	8
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/2778 (überwiesen am 20. März 2015 an den Innen- und Rechtsausschuss)	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3907 (überwiesen am 10. März 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)	
hierzu: Umdrucke 18/4245, 18/4283, 18/4414, 18/4425, 18/4446, 18/4476, 18/4477, 18/4480, 18/4488, 18/4495, 18/4496, 18/4500, 18/4502, 18/4503, 18/4504, 18/4505, 18/4506, 18/4507, 18/4513, 18/4514, 18/4515, 18/4521, 18/4531, 18/4537, 18/4545, 18/4758, 18/4762, 18/4877, 18/4996, 18/5071, 18/5437, 18/5666, 18/5667, 18/5670, 18/5693, 18/5739, 18/5878, 18/5916, 18/5979, 18/5990, 18/6001, 18/6003, 18/6005, 18/6024, 18/6049, 18/6053, 18/6084, 18/6153	
3. Entwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	10
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/3850	
hierzu: Umdrucke 18/5688, 18/5783, 18/5955, 18/5989, 18/6000, 18/6004, 18/6020, 18/6028, 18/6030, 18/6042, 18/6044, 18/6058, 18/6094	
(überwiesen am 19. Februar 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)	

4. Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 11

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3749](#)

hierzu: [Umdrucke 18/5781, 18/5987, 18/5998, 18/6012, 18/6013, 18/6034, 18/6036, 18/6037, 18/6043, 18/6047, 18/6048, 18/6050, 18/6052, 18/6055, 18/6056, 18/6057, 18/6098](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

- Verfahrensfragen -

5. Verschiedenes 12**6. Bericht des Ministers für Inneres und Bundesangelegenheiten über den Umgang mit Vorwürfen von Sexismus und Rassismus in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin** 13

Antrag des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

[Umdruck 18/6095](#)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 11.35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt einstimmig überein, den Tagesordnungspunkt Bericht der Landesregierung zur Kritik des Bundesministeriums des Innern an der schleswig-holsteinischen Flüchtlingspolitik, Antrag des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP), [Umdruck 18/6106](#), in einer seiner nächsten Sitzungen zu behandeln. Hierzu soll sowohl der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten als auch der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Herr Dr. Schröder, eingeladen werden.

Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Schnelle Internetzugänge für die Landespolizei

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/4097](#)

(überwiesen am 28. April 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

Herr Thomsen, Chief Information Officer der Landesregierung, erläutert den aktuellen Sachstand. Derzeit sei der Internetzugang der Polizeidienststellen im Land abweichend vom IT-Landesstandard realisiert. Zum Schutz vor Angriffen und Schadsoftware bedienten die Beamten vor Ort nur einen ferngesteuerten Internet-Browser, sodass nur die Bildschirminhalte auf den entsprechenden Rechnern in den Dienststellen angezeigt würden. Die Entscheidung für diese sogenannte Boxlösung sei noch vor dem Hintergrund des Einsatzes von Windows XP gefallen. Dieses Betriebssystem sei für den Umgang mit Schadsoftware nicht hinreichend geschützt gewesen, sodass man entschieden habe, dass es zu unsicher gewesen wäre, einen direkten Internetzugang auf den entsprechenden Dienststellenrechnern zu realisieren.

Nun aber bestehe nach dem Auslaufen von Windows XP eine andere Situation, sodass auch im Bereich der Polizei ein direkter Internetzugriff vor Ort realisiert werden könne. Dabei solle der bestehende Landesstandard zum Einsatz kommen. Konkret sei als nächster Schritt eine ergänzende Risikobetrachtung geplant. Es gebe im Bereich der Polizei andere Angriffsszenarien als sonst im Landesnetz. Aus der derzeitigen Sichtweise der Landesregierung spreche allerdings nichts dagegen, dass man diesen Szenarien durch entsprechende Anpassungen des Landesstandards begegnen könne.

Auf eine Frage des Abg. Peters zum Zeitplan der Umstellung erläutert Herr Thomsen, die Umstellung solle „weitestgehend“ bis Ende 2017 erfolgen. Es gebe allerdings noch keine detaillierte Projektplanung. Eine Neuinstallation der Arbeitsplätze solle vermieden werden.

Auf Fragen des Abg. Dr. Klug und des Abg. Dr. Bernstein, ob mit der geplanten Umstellung auch eine Erhöhung der derzeit als unzureichend empfundenen Datenübertragungsrate einhergehe, antwortet Herr Thomsen, die Geschwindigkeitsprobleme der bisherigen Lösung seien nicht durch einen ungenügenden Breitbandanschluss der Dienststellen verursacht worden. Es sei davon auszugehen, dass selbst bei einer Steigerung des Datenverkehrs mit dem System des Landesstandards keine Geschwindigkeitsprobleme mehr aufträten.

Auf eine dahingehende Frage des Abg. Dr. Klug antwortet Herr Thomsen, es bestünden derzeit keine Möglichkeiten für eine Beschleunigung der Umstellung. Dies läge darin begründet, dass derzeit Angriffsszenarien simuliert würden. Allerdings seien später beim Roll-out natürlich Beschleunigungskapazitäten gegeben. Vor dem Hintergrund des knappen IT-Haushaltes des Landes müsse dann entschieden werden, wie die Umstellung im Roll-out erfolgt. Vorrangig werde die Landespolizei nur dort behandelt, wo sowieso neue Geräte zu installieren seien. Insgesamt sei die Landespolizei jedoch gut mit IT-Geräten ausgestattet.

Auf Nachfragen der Abg. Dr. Bernstein und Dr. Breyer äußert Herr Thomsen, die Boxlösung, wie sie derzeit bei der Landespolizei bestehe, werde abgeschafft. Abgesehen von der Landespolizei gebe es in seinem Verantwortungsbereich keinen weiteren Einsatz derartiger Boxlösungen. Durch die nun geplante Umstellung sei auch eine Erhöhung der Zahl gleichzeitig möglicher Zugänge, wie sie zeitweise diskutiert worden sei, obsolet geworden.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Bernstein zu einem Zusammenhang mit dem geplanten Landes-Backbone-Netz teilt Herr Thomsen mit, es sei eine Anbindung an das Landesglasfasernetz geplant.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz sei derzeit nicht in die Planungen eingebunden, so Herr Thomsen auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer. Zu einem späteren Zeitpunkt werde allerdings eine Abstimmung mit dem ULD stattfinden, während derzeit nur der behördliche Datenschutzbeauftragte eingebunden sei. - Zu einer Frage des Abg. Dr. Breyer, ob eine automatisierte Protokollauswertung geplant sei, um unberechtigte Zugriffsversuche festzustellen, führt Herr Thomsen aus, es werde nicht nur signaturbasierte, sondern auch verhaltensbasierte Sicherheitsmaßnahmen auf den Arbeitsplatzrechnern der Landespolizei geben müssen, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten.

Zur Versorgung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) in Eutin mit WLAN erläutert Herr Thomsen auf Nachfrage von Abg. Dr. Klug, hier gebe es keine Abweichung vom derzeit vorliegenden Zeitplan. Die Geräte würden in den nächsten 14 Tagen geliefert und zeitnah installiert. Es handele sich um eine relativ einfach umzusetzende Maßnahme, weil sie vollständig dem Landesstandard entspreche. Etwas schwieriger stelle sich die Situation in Eutin-Wilhelmshöhe dar, weil das Land hier nicht die Eigentümerin der Gebäude sei und teilweise die Gebäude auch nicht mit Internetkabeln ausgestattet seien. Jedoch befinde man sich auch hier im Zeitplan.

Herr Thomsen sichert zu, den Ausschuss über die für die Umstellung im Bereich der Landespolizei anfallenden Kosten zu gegebener Zeit schriftlich zu informieren. Der Ausschuss will sich, sobald diese Information vorliegt, wieder mit dem Thema beschäftigen.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der Stimme der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit Zustimmung der antragstellenden Fraktion, den Antrag der Fraktion der FDP, [Drucksache 18/4097](#), für erledigt zu erklären.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2778](#)

(überwiesen am 20. März 2015 an den Innen- und Rechtsausschuss)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3907](#)

(überwiesen am 10. März 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/4245](#), [18/4283](#), [18/4414](#), [18/4425](#), [18/4446](#), [18/4476](#),
[18/4477](#), [18/4480](#), [18/4488](#), [18/4495](#), [18/4496](#), [18/4500](#),
[18/4502](#), [18/4503](#), [18/4504](#), [18/4505](#), [18/4506](#), [18/4507](#),
[18/4513](#), [18/4514](#), [18/4515](#), [18/4521](#), [18/4531](#), [18/4537](#),
[18/4545](#), [18/4758](#), [18/4762](#), [18/4877](#), [18/4996](#), [18/5071](#),
[18/5437](#), [18/5666](#), [18/5667](#), [18/5670](#), [18/5693](#), [18/5739](#),
[18/5878](#), [18/5916](#), [18/5979](#), [18/5990](#), [18/6001](#), [18/6003](#),
[18/6005](#), [18/6024](#), [18/6049](#), [18/6053](#), [18/6084](#), [18/6153](#)

Abg. Dr. Breyer thematisiert die zu weite Definition von Campingplätzen im Gesetzentwurf, [Drucksache 18/2778](#), die von Anzuhörenden kritisiert worden sei. - Herr Reußow, Leiter des Referats Bauaufsicht, Landesbauordnung, Vermessung und Geoinformation im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, antwortet, ihm sei hierzu nichts bekannt. Offenbar läge seitens der Anzuhörenden eine andere Bewertung vor.

Eine weitere Frage des Abg. Dr. Breyer in Bezug auf die Kritik der Anzuhörenden an der beabsichtigten Regelung des Entwurfes, [Drucksache 18/2778](#), in Bezug auf Fahrradabstellplätze beantwortet Herr Reußow, es gebe nur in einem einzigen Bundesland eine Konkretisierung des Gesetzes in Bezug auf Fahrradabstellplätze. Die Frage, ob derartige Abstellplätze zu überdachen seien oder nicht, sei nicht zuletzt auch eine Kostenfrage.

Abg. Dr. Dolgner kündigt an, dass die Regierungsfaktionen bestrebt seien, eine einheitliche Lösung für beide Gesetzgebungsverfahren zu finden und regt an, dass der Ausschuss sich in

seiner kommenden Sitzung wieder mit den Vorlagen befasst. - Der Ausschuss beschließt einstimmig, so zu verfahren.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3850](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/6123](#)

hierzu: [Umdrucke 18/5688, 18/5783, 18/5955, 18/5989, 18/6000, 18/6004, 18/6020, 18/6028, 18/6030, 18/6042, 18/6044, 18/6058, 18/6094](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Dr. Dolgner dankt dem Wissenschaftlichen Dienst für die Vorlage des Gutachtens zu der Frage, ob es möglich sei, das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Kenntnisnahme“ zu ersetzen ([Umdruck 18/6094](#)). Auch wenn seine Fraktion kein Problem mit der Formulierung „Kenntnisnahme“ gehabt hätte, sei doch zu akzeptieren, dass die rechtliche Situation offenbar das Wort „Zustimmung“ erfordere.

Abg. Peters beantragt, in Artikel 1 des Gesetzentwurfs, [Drucksache 18/3850](#), den § 2 a Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen nach Satz 1 weitergeführt.“

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimme der FDP empfiehlt der Ausschuss den Gesetzentwurf, [Drucksache 18/3850](#), dem Landtag mit der von Abg. Peters beantragten Änderung sowie mit den Änderungen des [Umdrucks 18/6123](#) zur Annahme.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3749](#)

hierzu: [Umdrucke 18/5781, 18/5987, 18/5998, 18/6012, 18/6013, 18/6034, 18/6036, 18/6037, 18/6043, 18/6047, 18/6048, 18/6050, 18/6052, 18/6055, 18/6056, 18/6057, 18/6098](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

- Verfahrensfragen -

Herr Dr. Knothe, Leiter der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei, führt zum Meldedatenabgleich aus, das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshof nehme zwar nur Bezug auf den einmaligen Erstabgleich der Meldedaten, beziehe sich aber letztlich auf allgemeine Regeln des Datenabgleichs und beurteile diesen als verfassungskonform. Weiter liege nun der Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz als Entwurf vor. Der Bund habe zugesagt, § 14 Jugendschutzgesetz entsprechend anzupassen, sodass es zu einer mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag kohärenten Regelung komme.

Abg. Dr. Breyer dankt Herrn Dr. Knothe für seine Ausführungen, stellt aber klar, dass es hierzu unterschiedliche Rechtsauffassungen gebe. Ziel müsse sein, beide Rechtsfragen unabhängig durch den Wissenschaftlichen Dienst beurteilen zu lassen. - Der Ausschuss beschließt einstimmig, einen entsprechenden Prüfauftrag an den Wissenschaftlichen Dienst zu erteilen und zu klären, ob durch eine Sonderveröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes die zweite Lesung in der September-Tagung des Landtags ausreichend wäre.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Dr. Klug beantragt, in einer der nächsten Ausschusssitzungen einen Bericht des Innenministeriums zur aktuellen Entwicklung der Flüchtlingssituation, insbesondere zur Frage der Abstimmung zwischen Landesebene und kommunaler Ebene, entgegenzunehmen. In der Presse habe es verschiedentlich Berichte über die Belegungssituation der kommunalen Flüchtlingsheime gegeben.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Bericht nach Möglichkeit am 1. Juni 2016 entgegenzunehmen.

(Unterbrechung 12:30 Uhr bis 13:35 Uhr)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht des Ministers für Inneres und Bundesangelegenheiten über den Umgang mit Vorwürfen von Sexismus und Rassismus in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin

Antrag des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

[Umdruck 18/6095](#)

Abg. Dr. Breyer führt einleitend aus, Hintergrund seines Antrags sei die Veröffentlichung schwerwiegender Vorwürfe, wie beispielsweise der Schlag auf das Gesäß einer weiblichen Kollegin, sexistische oder rassistische Äußerungen, Zusendung von Pornografie, das Schießen auf das Foto einer Kollegin sowie die Verharmlosung von Gewaltanwendung, gewesen. Obwohl entsprechende Zeugenaussagen und auch eine schriftliche Dokumentation der Vorwürfe vorlägen, habe der Dienstherr nicht einmal den Verdacht eines Dienstvergehens gesehen. Er frage die Landesregierung zu ihrer Einschätzung dieses konkreten Falls, jedoch auch allgemein, wann ein Dienstvergehen vorliege. Dabei habe er die klare Erwartung, dass im Landesdienst sexistische und rassistische Äußerungen nicht geduldet werden. Ein konsequentes Vorgehen gegen entsprechende Äußerungen sei sowohl zum Schutz des Betriebsklimas als auch zum Schutz des öffentlichen Vertrauens in die Landespolizei erforderlich. Hier fehlten ihm klare Signale.

Herr Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten, stellt einleitend fest, dass man die Vorwürfe in der Polizeidirektion Aus- und Fortbildung (PD AFB) nicht kleingeredet, sondern sich umfassend mit der Angelegenheit auseinandergesetzt habe. Die Entscheidungen in diesem Verfahren seien im Austausch mit und in Beratung durch die Gremien und Institutionen, die Beamten-, Disziplinar- und das Mitbestimmungsrecht dafür vorsähen, gefasst worden. Hierbei sei konsequent das Viel-Augen-Prinzip zum Tragen gekommen, auch wenn am Ende selbstverständlich die Verantwortung der Behördenleitung der PD AFB stehe.

Herr Muhlack, Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, stellt den chronologischen Ablauf aus Sicht des Ministeriums dar. Grundlage für diese Chronologie seien Gespräche gewesen, die er insbesondere mit dem Leiter der PD AFB geführt habe. Nachdem die Entscheidung getroffen worden sei, keine Disziplinarermittlungen einzuleiten, seien die entsprechenden Akten bereits vernichtet worden, was rechtlich auch zwingend erforderlich gewesen sei. Es gebe allerdings noch entsprechende Akten bei der Staatsanwaltschaft sowie Akten im Bereich der Konfliktberatung und der psychologischen Beratung der PD AFB. Beide stünden

jedoch dem Ministerium nicht zur Verfügung, weil es sich um sehr vertrauliche Akten handle.

Der zu untersuchende Sachverhalt betreffe eine Ausbildungsgruppe, die im Februar 2014 eingestellt worden sei. Im Dezember 2014 seien mehrere Auszubildende an einen Diakon herangetreten, der Teile des Unterrichts in der PD AFB übernommen habe, und hätten ihm von Vorwürfen berichtet, die im Wesentlichen den von Abg. Dr. Breyer zitierten entsprächen. Die betroffenen Beamtinnen hätten beantragt, in eine andere Ausbildungsgruppe umgesetzt zu werden. Die Vorwürfe seien zu dem Zeitpunkt auch dem Leiter der PD AFB bekannt geworden, woraufhin er unmittelbar entschieden habe, die mutmaßlichen Täter umzusetzen. Nachdem sich der Behördenleiter im Folgenden mit Personalräten, Psychologen, Gleichstellungsbeauftragten sowie Kolleginnen und Kollegen ausgetauscht habe, sei noch im Dezember 2014 die Entscheidung gefallen, diese Umsetzung zu revidieren. Die drei geschädigten Kolleginnen hätten nach wie vor vehement dafür geworben, selbst umgesetzt zu werden. Ihnen sei nach Aufkommen der Vorwürfe eine umfangreiche Betreuung, unter anderem durch den psychologischen Dienst, angeboten worden.

Der Leiter der PD AFB habe ferner entschieden, auf Grundlage der schriftlichen Darstellung eine Verwaltungsermittlung einzuleiten. Für derartige Ermittlungen gebe es bei der Landespolizei drei Disziplinarermittler, die weitgehend weisungsfrei arbeiteten. Anfang 2015 habe einer dieser Ermittler die Ermittlungen in diesem Fall aufgenommen und die drei weiblichen Auszubildenden umfangreich angehört. Der Ermittler habe daraufhin zusammen mit dem Behördenleiter entschieden, dass die Vorwürfe keine hinreichenden Anhaltspunkte für begangene Dienstverletzungen ergeben hätten. Ferner sei entschieden worden, den gesamten Vorgang der Kriminalpolizeistelle Eutin zukommen zu lassen, deren Leiterin die Vorwürfe daraufhin geprüft und im April 2015 den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Lübeck übersandt habe. Diese habe im Oktober 2015 der PD AFB die Einstellung der Verfahren vorgeschlagen; der Behördenleiter habe dem zugestimmt. Daraufhin seien noch im Oktober 2015 die Verfahren, teilweise auf Grundlage von § 170 Absatz 2 StPO, teilweise auf Grundlage von § 153 Absatz 1 StPO, von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

Im November 2015 habe es einen Wechsel bei der Person des zuständigen Personalermittlers gegeben. Herr Muhlack unterstreicht an dieser Stelle ausdrücklich, dass sehr viele verschiedene Menschen sich mit unterschiedlichen Sichtweisen mit den Vorgängen beschäftigt hätten. Die neue Disziplinarermittlerin, die den Fall im November 2015 übernommen habe, sei eine erfahrene Kriminalbeamtin und habe sich den gesamten Vorgang noch einmal unbefangen angesehen und eine Empfehlung für den Behördenleiter der PD AFB erarbeitet. Ihr zufolge habe es keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens

gegeben, weil weder der Tatzeitpunkt, noch genaue Geschehensabläufe, noch die Namen der Beteiligten hinreichend konkretisierbar gewesen seien. Aus rechtlichen Gründen sei die Überlegung, Chat-Verläufe zu sichern, in denen belastendes Material enthalten sein könnte, verworfen worden. Deshalb sei auf Vorschlag der Disziplinarermittlerin kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Das Verfahren sei somit für den Behördenleiter der PD AFB im Dezember 2015 abgeschlossen gewesen.

Zur Antwort auf die Frage zwei der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Breyer ([Drucksache 18/4112](#)) führt Herr Muhlack aus, die Aussage, die zentrale Disziplinarbehörde „wurde in Kenntnis gesetzt und stimmte dem Vorgehen zu“, sei insofern unzutreffend und zu korrigieren, als es zwar durchaus im Ministerium eine oberste Disziplinarbehörde gebe, die bei der Einleitung von Disziplinarverfahren unter der Verhängung von Disziplinarstrafen einen Zustimmungsvorbehalt habe. Beides sei allerdings in diesem Fall nicht erfolgt, sodass es nur einen informellen Austausch, nicht aber eine Zustimmung im Ministerium gegeben habe.

Als begleitende Maßnahmen seien in der PD AFB über mehrere Monate eine Konfliktberatung durch Psychologen und umfangreiche Gespräche mit dem Ausbildungspersonal durchgeführt worden sowie Beratungsangebote an die geschädigten Kolleginnen ergangen. Ziel sei gewesen, eine Sensibilisierung dafür zu erreichen, unter welchen Umständen diese Vorgänge für längere Zeit in nicht wahrnehmbarer Form vorgekommen seien. Der Sachverhalt werde weiter auch zum Anlass genommen, um gemeinsame Grundvereinbarungen für Ausbildung und Zusammenleben in der PD AFB festzulegen. Ferner gebe es Beratungs- und Förderungsgespräche mit denjenigen Anwärtern, denen die Vorwürfe zu Last gelegt worden seien. Dies seien allerdings Maßnahmen unterhalb einer disziplinarischen Ahndung.

Zuletzt habe es im Februar 2016 Gespräche mit den Anwärterinnen gegeben, die die Vorwürfe vorgetragen hätten. Damit sei der Fall für das Ministerium sowie die PD AFB abgeschlossen gewesen.

Herr Muhlack merkt an, dass aus seiner persönlichen Sicht die Gesamtsituation bei vielen Beteiligten - sowohl beim Behördenleiter als auch bei dem Ausbildungspersonal und den Auszubildenden - ein Gefühl der Unzufriedenheit und des Unwohlseins hinterlasse. Er sei im Weiteren auch weitergehenden Vorwürfen aus der Presse nachgegangen, habe allerdings im Gespräch mit vielen, zum Teil auch kritischen Mitarbeitern der PD AFB keine Belege gefunden, die diese Vorwürfe, beispielsweise zu regelmäßigen Alkoholexzessen, erhärten würden.

Abschließend wolle er eine Lanze für das System der Disziplinarermittler, die weisungsfrei arbeiteten, brechen. Trotz des in diesem Fall festzustellenden Unwohlseins habe dieses System grundsätzlich gut funktioniert.

Innenminister Studt fasst zusammen, die Ausführungen zeigten, dass breite Untersuchungen erfolgt seien, die Landespolizei die Vorwürfe sehr ernst nehme und im Rahmen der Ausbildung intensiv versuche, frauenfeindlichen, sexistischen oder rassistischen Einstellungen entgegenzuwirken. Er maße sich nicht an, sich an die Stelle der hierfür Verantwortlichen zu setzen und eine eigene disziplinarrechtliche Bewertung im Nachhinein vorzunehmen. Für ihn sei vielmehr entscheidend, ob die Verantwortlichen den Vorwürfen umfassend nachgegangen seien und unabhängig von der Sanktionierung der im Raum stehenden Verhaltensweisen adäquate Maßnahmen ergriffen hätten, um derartige Vorfälle in Zukunft möglichst zu vermeiden. Nach den Schilderungen von Herrn Muhlack sei er davon überzeugt, dass dies der Fall gewesen sei. Er sage ganz deutlich, dass sexistische oder rassistische Einstellungen sowie Verhaltensweisen bei der Landespolizei nichts zu suchen hätten. Wo diese beweisbar zutage träten, werde mit aller Deutlichkeit und Konsequenz reagiert. Jedoch müsse der Dienstherr dabei selbstverständlich rechtsstaatliche Prinzipien beachten und seine Entscheidung auf das Basis beweisbarer Fakten treffen.

Herr Muhlack bestätigt auf eine Frage der Abg. Ostmeier, dass die Staatsanwaltschaft in Bezug auf einige der erhobenen Vorwürfe, insbesondere die Beleidigungen, die Verfahren eingestellt habe, weil eine Verfristung eingetreten sei.

Minister Studt antwortet auf Frage des Abg. Dr. Breyer, dass er erst im Zusammenhang mit den Kleinen Anfragen der Piratenfraktion Kenntnis von den Vorgängen erhalten habe. Dies sei auch das normale Verfahren, weil der Minister nicht Disziplinarermittler und auch nicht Disziplinarvorgesetzter sei. Es sei richtig, dass die entsprechenden Verwaltungsverfahren losgelöst von politischer Begleitung abliefen.

Auf Bitte von Abg. Dr. Breyer beantwortet Herr Muhlack im Folgenden die im Berichtsantrag des Abg. Dr. Breyer, [Umdruck 18/6095](#), formulierten Fragen.

Zu der ersten Frage, warum es so lange gedauert habe, nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe im Frühjahr 2014 Gespräche mit den Verantwortlichen zu führen, und wer diese geführt habe, führt Herr Muhlack aus, dass seines Wissens die Vorwürfe erst im Dezember 2014 an die Behördenleitung herangetragen worden seien. Die Behördenleitung habe dann die möglichen Pflichtverstöße der männlichen Auszubildenden aufgegriffen und einer geordneten Prü-

fung zugeführt. Parallel dazu sei durch die Dienstvorgesetzten die Konfliktsituation zwischen weiblichen und männlichen Auszubildenden bearbeitet worden.

Auf die zweite Frage des Abg. Dr. Breyer, ob die Antworten der Landesregierung so zu verstehen seien, dass selbst, wenn die Vorwürfe zuträfen, sie juristisch nicht als Disziplinarvergehen eingeordnet und geahndet werden könnten, antwortet Herr Muhlack, dies sei nicht so. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für schuldhaft begangene Dienstpflichtverletzungen könnten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aufgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang sei aber auf die einschlägige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hinzuweisen, die eine Individualisierung und Konkretisierung von Anschuldigungen hinsichtlich Ort, Zeit und Art der Begehung fordere.

Die dritte Frage des Abg. Dr. Breyer mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Aachen, der zufolge die Weiterleitung rassistischer und menschenverachtender Bilder und Wortbeiträge die Entlassung von Anwärtern rechtfertige, worauf die Landesregierung ihre Rechtsauffassung stütze, dass im vorliegenden Fall selbst mildere Disziplinare nicht zulässig seien, beantwortet Herr Muhlack damit, dass es sich bei der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Aachen um eine Einzelfallentscheidung handle, bei der keine Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden Sachverhalt gegeben sei. Im vorliegenden Fall lägen nach Abwägung aller bekanntgewordenen Umstände zureichende tatsächliche und ausreichend konkretisierbare Anhaltspunkte für Dienstvergehen nicht vor, sodass bereits von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens Abstand genommen worden sei.

Die vierte Frage des Abg. Dr. Breyer, welche Stelle diese Rechtsauffassung zu verantworten habe, beantwortet Herr Muhlack damit, die Einschätzung des konkreten Sachverhaltes sei durch den Leiter der PD AFB als zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf Empfehlung der zentralen Disziplinarermittler im Ministerium getroffen worden.

Auf die fünfte Frage des Abg. Dr. Breyer, ob es eine disziplinarische Ahndung ausschließe, wenn wegen einer Beleidigung von Kollegen nicht rechtzeitig Strafantrag gestellt werde, antwortet Herr Muhlack, die Staatsanwaltschaft habe lediglich festgestellt, dass es hinsichtlich möglicher Beleidigungen ein absolutes Prozesshindernis gebe. Dadurch sei eine Ahndung im Disziplinarverfahren grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sobald Pflichtverstöße hinsichtlich Ort, Zeit und Art der Begehung konkretisierbar seien.

Die sechste Frage des Abg. Dr. Breyer, ob die in der [Drucksache 18/4111](#) geschilderten Verhaltensweisen im Fall ihres Nachweises nach Auffassung der Landesregierung disziplinarisch zu verfolgende Dienstpflichtverletzungen darstellten, beantwortet Herr Muhlack damit, dass,

falls die geschilderten Umstände belast- und nachweisbar wären, sie im Kontext des vollständigen Sachverhaltes mit großer Sensibilität und Sorgfalt zu prüfen wären, weil entsprechende Einstellungen mit dem Berufsbild der Polizeibeamtin beziehungsweise des Polizeibeamten nicht vereinbar seien.

Auf die siebte Frage des Abg. Dr. Breyer schließlich, wie zu verstehen sei, dass die Landesregierung Personen mit nachgewiesener sexistischer oder fremdenfeindlicher Einstellung für den Beruf einer Polizeibeamten beziehungsweise eines Polizeibeamten für „grundsätzlich“ charakterlich ungeeignet halte, antwortet Herr Muhlack, die Verwaltungsgerichte verlangten bei der Einstellung von Auszubildenden für den Polizeidienst eine grundsätzliche Einzelfallprüfung, ob es konkret nachweisbare Tatsachen gebe, die auf eine charakterliche Ungeeignetheit schließen ließen. Da die beschriebenen Einstellungen aus dem Verhalten der Betroffenen geschlossen werden müssten, verbiete sich eine Generalisierung, weil die entsprechende Schlussfolgerung eine Bewertungsfrage sei. Die Landesregierung halte aber an ihrer Einschätzung fest, dass Personen mit nachgewiesenen entsprechenden Einstellungen als Polizeibeamte charakterlich ungeeignet seien.

Abg. Dr. Klug stellt fest, die im Berichtsantrag des Abg. Dr. Breyer genannten Vorwürfe seien ernst zu nehmen. - Herr Muhlack bestätigt die Vermutung des Abg. Dr. Klug, dass die Ermittlungen zu dem Ergebnis geführt hätten, dass die Anschuldigungen nicht hinreichend konkret belegt worden seien.

Abg. Dr. Bernstein fragt in Bezug auf den von Herrn Muhlack verwendeten Begriff des „Unwohlseins“, welches zurückbleibe, ob aus seiner Sicht das zur Verfügung stehende Instrumentarium genügt habe. - Herr Muhlack führt hierzu aus, dies sei der Fall gewesen, allerdings hätte sich dabei herausgestellt, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte vorgelegen hätten.

Die Frage des Abg. Dr. Breyer, wer die Entscheidung über die Einleitung von Disziplinarverfahren treffe, beantwortet Herr Muhlack damit, der Behördenleiter habe diese Entscheidungsungewunden getroffen.

Zur Frage des Abg. Dr. Breyer, ob im Rahmen der Ermittlungen bei den Geschädigten nachgefragt worden sei, um eine Konkretisierung der Vorwürfe zu erreichen, antwortet Herr Muhlack, dass eine umfangreiche Anhörung der Geschädigten stattgefunden habe, in deren Rahmen es umfangreiche Einlassungen der geschädigten Kolleginnen gegeben habe.

Eine dritte Frage des Abg. Dr. Breyer nach der Begründung der Staatsanwaltschaft für die Einstellung der Verfahren beantwortet Herr Muhlack damit, der Einstellungsbescheid sei ihm nicht bekannt.

Abg. Dr. Breyer führt aus, ihm lägen Auszüge aus WhatsApp-Chat-Verläufen vor, aus denen klar ersichtlich sei, wer zu welchem Zeitpunkt welches Bild gepostet habe. Er habe einen Teil der Bilder ausgedruckt zur heutigen Sitzung mitgebracht und stelle diese gern dem Ausschuss zur Verfügung. Seiner Auffassung nach erfülle dies alle Anforderungen an einen konkretisierbaren Tatvorwurf, die man brauche. Die geposteten Bilder enthielten unter anderem die Bezeichnung eines Pfefferspray-Einsatzes als „Wässerung von Hippies“. Dies verdeutliche, wie schwer die Vorwürfe seien. Auch sei ein NPD-Plakat gepostet und mit dem Kommentar versehen worden: „Airline Öztürk steht bereit, bitte vollmachen“. Nach seiner Wertung sei dies eindeutig rassistisch. Dies treffe auch auf die verbreitete Aussage „Weiß hat frei, und Schwarz muss arbeiten“ zu, welche anhand eines Verkehrszeichens illustriert worden sei.

Er bringt sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass die Landesregierung trotz des Vorliegens entsprechender WhatsApp-Chat-Verläufe so vorgegangen sei. Weiter möchte er wissen, ob der Landesregierung bekannt sei, dass die Verbreitung der Grafik mit der Unterschrift „Weiß hat frei, und Schwarz muss arbeiten“ vom Verwaltungsgericht Schleswig in einem Beschluss vom 18. August 2014 als rassistisch und die Verbreitung dieser Grafik durch einen Soldaten als Dienstpflichtverletzung eingeordnet worden sei. Drittens fragt er die Landesregierung, ob in der Ausbildungsgruppe auch Minderjährige gewesen seien, denn es stelle sich die Frage, ob die pornografischen Bilder, die innerhalb der entsprechenden WhatsApp-Gruppe versandt worden seien, somit auch an Minderjährige versandt worden seien.

Herr Muhlack führt zu den Fragen aus, diese könne er nicht beantworten, weil er nicht wisse, ob die von Herrn Dr. Breyer gezeigten Bilder und WhatsApp-Chat-Verläufe auch dem entsprechenden Disziplinarermittler vorgelegen hätten. Wenn dieses Material von den entsprechenden Personen vorgelegt worden sei, so gehe er selbstverständlich davon aus, dass es auch Teil der Ermittlungen geworden sei. Er könne allerdings nicht sagen, ob die Äußerungen konkreten Personen zuzuordnen sei. Weiter könne er hierzu nichts sagen.

Abg. Lange erklärt, das von Herrn Muhlack festgestellte „Unwohlsein“ bestehe auch hier im Ausschuss. Sie frage, wie dieses Unwohlsein ausgeräumt werden könne. - Herr Muhlack antwortet hierauf, die Aufarbeitung finde statt. Es gebe eine Vielzahl an Angeboten, unter anderem seitens des seelsorgerischen Dienstes und des psychologischen Dienstes. Für den Erfolg dieser Maßnahmen sei allerdings auch die Bereitschaft der Betroffenen, sie in Anspruch zu nehmen, erforderlich. Hierüber könne er keine Aussage treffen.

Nachdem Herr Muhlack bestätigt, dass für Disziplinarverfahren keine strengeren Maßstäbe gälten als für Strafverfahren, erläutert Abg. Peters, im Strafverfahren gebe es durchaus Fälle, in denen nicht eine Konkretisierung der Tatvorwürfe in der Art, wie es von Herrn Muhlack hier als erforderlich dargestellt worden sei, notwendig sei. Von daher müsse er feststellen, dass ihn diese Antwort der Landesregierung nicht befriedige.

Zur Frage des Abg. Peters, ob die Aufarbeitung dieses Falles mit einer externen Beratungsinstanz einen besseren Verlauf genommen hätte, antwortet Herr Muhlack mit einer persönlichen Bemerkung: Hier wäre eventuell ein Polizeibeauftragter besser in der Lage gewesen, zu einer befriedigenden Aufarbeitung der Tatvorwürfe beizutragen. Er sei in dieser Frage deutlich geläutert, auch wenn er nicht glaube, dass es in der Sache zu einem anderen Ausgang gekommen wäre.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Klug bestätigt Herr Muhlack, dass auch im Disziplinarrecht im Grunde genommen das Legalitätsprinzip gelte, sodass der Dienstherr verpflichtet sei, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Abg. Harms kritisiert Dr. Breyer für die Vorlage entsprechender Bilder im Rahmen seiner Äußerungen in der Sitzung. Es sei nicht klug, entsprechende Vorwürfe zu erheben, die im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens bereits geklärt worden seien.

Abg. Midyatli stellt fest, dass es Alltagsrassismus und -sexismus überall gebe. Sie habe den Eindruck, dass das Ministerium sensibel mit entsprechenden Vorwürfen umgehe. Auf ihre Frage nach entsprechenden Lehren für die Ausbildung antwortet Minister Studt, der Vorfall gebe Anlass zu weiteren Gedanken über die Reform der Polizeiausbildung in der Zukunft.

Abg. Dr. Breyer erklärt, selbstverständlich gehöre die Kontrolle der Landesregierung zu den Aufgaben des Landtags. Zu den heute von ihm vorgelegten WhatsApp-Dialogen frage er, ob eine erneute Prüfung durch den Dienstherrn möglich sei. - Herr Muhlack führt hierzu aus, er kenne die Unterlagen nicht. Die Akten seien vernichtet worden. Wenn das Material allerdings Teil der Akten gewesen sei, so habe es sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Leiter der PD AFB vorgelegen.

Abg. Dr. Breyer meint, er habe den Eindruck, dass Belege, die in elektronischer Form vorliegen, anders bewertet würden, als Belege, die in physischer Form vorliegen. - Herr Muhlack antwortet hierauf, dies sei eine Unterstellung. Seine Aussage sei gewesen, dass die Vorwürfe nicht hinreichend konkretisierbar gewesen seien. Ziel sei nicht gewesen, die Vorfälle zu beschönigen.

Zu einer weiteren Frage des Abg. Dr. Breyer, ob es sich bei den von ihm dargestellten Verhaltensweisen, auf die sich die ausgedruckten WhatsApp-Dialoge bezögen, um Dienstvergehen handele, wenn es einen entsprechenden Nachweis gebe, bestätigt Herr Muhlack, dies sei der Fall, obendrein handele es sich dann auch um eine Straftat.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Bernstein erklärt Minister Studt, an der Auffassung der Landesregierung zum Polizeibeauftragten habe sich durch die hier im Raum stehenden Vorwürfe nichts geändert.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer, ob die Aktenteile, aus denen hervorgehe, warum kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, dem Ausschuss in geschwärtzter Fassung zur Verfügung gestellt werden könnten, antwortet Herr Muhlack, dass er davon ausgehe, dass auch diese Aktenteile vernichtet worden seien. - Abg. Harms spricht sich gegen die Zurverfügungstellung der Akten aus.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 14:40 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin